

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

N<sup>o</sup> 135. Sonnabend, den 12. November 1831.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Zufolge einer bei dem Königl. Ober-Postamte heute eingegangenen Mittheilung der Königlich Baierschen Regierung des Ober-Rheinkreises vom 6. d. M., sollen von nun an, in Berücksichtigung der, in dem Königreiche Sachsen gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffenen Vorkehrungen, und so lange dieselben in Wirksamkeit sind, hinsichtlich des Eingangs von Reisenden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen, folgende, die früher deshalb angeordneten Maaßregeln modificirende, Bestimmungen zur Anwendung kommen.

- 1) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen findet auch ferner nur an den Eingangstationen statt, wo Contumaz-Anstalten bestehen (auf der Straße von Plauen über Delsnitz nach Hof in Gattendorf), und zwar nur gegen Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften, und auf den Grund der, von der betreffenden Contumaz-Direction darüber erteilten Zeugnisse;
- 2) Reisenden und Waaren aus dem Königreiche Sachsen, die mit legalen und unverdächtigen Gesundheits-Zeugnissen versehen sind, ist, wenn sie unmittelbar aus dem Königreiche Sachsen eintreten, der Eintritt ohne Contumaz und, in Bezug auf Waaren, ohne ein Desinfections-Verfahren gestattet;
- 3) Reisende und Waaren aus den, von der Cholera angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, welche durch das Königreich Sachsen kommen, können nur insofern zum Eintritt nach Baiern zugelassen werden, als sie legal nachweisen, daß sie in den Königlich Sächsischen Contumaz-Anstalten einer, den in Baiern geltenden Contumaz-Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen gewesen sind. Insofern es an den Nachweisen hierüber fehlt, muß vor dem Eintritte nach Baiern die Nachholung der vorschriftsmäßigen Contumazzeit oder des unterbliebenen Desinfections-Verfahrens in der Baierschen Anstalt erfolgen. Als der Ansteckung verdächtig sind alle Gegenden des nördlichen Deutschlands zu betrachten, die mit den angesteckten Gegenden in einem solchen ungehinderten Verkehre stehen, daß der Eintritt aus diesen nicht durch die Beobachtung bestimmter, nach den Baierschen Sanitäts-Vorschriften für genügend anzuerkennenden Contumaz-Normen bedingt ist;
- 4) Reisende aus dem Königreiche Sachsen, die nicht unmittelbar aus demselben an der Baierschen Gränze ankommen, bleiben für ihre Person und Effecten demjenigen Verfahren unterworfen, welches gegen die Reisenden derjenigen Gegend zu beobachten ist, aus welcher sie unmittelbar an der genannten Gränze ankommen. Dasselbe gilt auch von Waaren, die auf solchem Wege aus Sachsen an der Baierschen Gränze ankommen.